

CAMPING - REGLEMENT

- Art. 1** Dieses Campingreglement ist integrierender Bestandteil zum Campingvertrag und absolut bindend.
- Art. 2** Der Mieter verpflichtet sich vor der Vertragsunterzeichnung einen originalen Betriebsauszug vorzulegen. Zeigt dieser Einträge auf, wird der Mieter abgelehnt. Der Mieter verpflichtet sich ebenfalls, den Mietzins für die Parzelle pünktlich und ein Jahr im Voraus zu bezahlen. Die Miete wird jährlich in Rechnung gestellt, zusammen mit den verbrauchten kWh analog persönlichem Strom-Zählerstand, zuzüglich Mehrwertsteuer.
Neuzuzüger haben bei Vertragsabschluss die Miete auf dem Betriebsbüro (Sesselbahn) zu entrichten, bevor der Wohnwagen oder das Mobilheim gestellt wird.
- Art. 3**
- a) Ein Halterwechsel auf Platz ist unverzüglich der Betriebsleitung zu melden. Die Betriebsleitung behält sich vor, Auskünfte über den neuen Mieter einzuholen und anhand von diesen, den Wechsel zu akzeptieren.
 - b) Bei einem Halterwechsel auf Platz wird von den Sportbahnen Atzmännig AG an den abtretenden Mieter ein Unkostenbeitrag von Fr. 200.-- + MWST in Rechnung gestellt.
- Art. 4**
- a) Jeder Mieter hat sich bei der Ankunft und beim Wegzug mit dem Wohnwagen oder Mobilheim bei der Betriebsleitung an-, resp. abzumelden. Die Wohnwagen oder Mobilheime dürfen nur in den Zeiten von 08.00 bis 12.00 Uhr von Montag bis Samstag gebracht oder geholt werden.
 - b) Bei vorübergehendem Verlassen des Platzes mit dem Wohnwagen, müssen die eventuellen Vorbauten entsprechend gesichert sein:
 - alle vier Wände müssen gleicher Farbe sein
 - das Dach muss so gesichert sein, dass es einem Sturm standhält.
- Art. 5** Der Bau von Vorbauten ist durch das Baugesetz des Kantons St.Gallen reglementiert. Die einschlägigen Vorschriften werden von den Gemeinden erlassen. Vorbauten dürfen die Aussenmasse von 2m Breite, 3m Länge und Bündigkeit mit dem Wohnwagendach nicht überschreiten. Es ist nur eine Werkzeugkiste in den Massen 2m Länge, 0,8m Breite, 0,8m Tiefe zugelassen. Jede bauliche Veränderung, inkl. Bedachungen, bedürfen der vorherigen Absprache mit dem Platzwart.
- Art. 6** Der Mieter darf die gemietete Parzelle nicht umzäunen, um sie abzugrenzen. Es darf nicht betoniert oder gemauert werden. Sockel oder Platten dürfen nur in Sand verlegt werden. Der Campingplatz soll möglichst naturgetreu gehalten werden.
- Art. 7** Fernseh- und Funkantennen dürfen nur unter vorheriger Absprache mit der Betriebsleitung erstellt werden.

Elektrische Installationen:

Der Mieter ist selbst verantwortlich für eine fachmännische Installation ab Steckdose des Verteilkastens.

- Art. 8** Der Mieter ist verpflichtet, seine Parzelle ständig sauber zu halten und den Rasen regelmässig zu mähen, ansonsten der Vermieter berechtigt ist, dies auf Kosten des Mieters auszuführen. Auch sind Wohnwagen und Mobilheime in gutem und ansehnlichem Zustand zu halten.
Bäume und Sträucher auf der Parzelle dürfen nicht höher als 3 Meter sein. Sie müssen durch den Mieter selbständig geschnitten werden. Die Deponie befindet sich beim Kompostplatz. Die Vermieterin ist berechtigt, Bäume und Sträucher ausserhalb der Parzelle zu fällen.
- Art. 9** Brennbare Abfälle, die nicht in eine Separatsammlung gehören, müssen in Gebühren-Kehrichtsäcken in den Sammelcontainern entsorgt werden. Sperrige, brennbare Abfälle zerkleinern, bündeln und mit Sperrgutmarken versehen. Maximalgewicht 30 kg; Maximalmasse 150x60x40 cm. Wer falsche Säcke in Sammelcontainer wirft, Abfall irgendwo deponiert oder stehen lässt, muss für die Kosten der Beseitigung aufkommen und wird gebüsst. Es ist strengstens untersagt, Abfälle aller Art in den Bach zu werfen.
- Art. 10** Die Toiletten-, Wasch- und Duschanlagen sind rein und sauber zu halten. Eltern sind dafür verantwortlich, dass sich ihre Kinder ebenfalls an strikte Ordnung und Sauberkeit halten, und dass diese Anlagen nicht als Spielplatz benutzt werden.
- Art. 11** Hunde sind auf dem ganzen Areal strikte an der Leine zu führen. Die Verrichtung der Notdurft hat ausserhalb des Areals zu erfolgen. Entsorgung in den Robidog-Kästen. Hundehalter sind gebeten, gebührend Rücksicht auf das umliegende Weid- und Wiesland zu nehmen.
- Art. 12** Ab abends 20.00 Uhr und an allgemeinen Sonn- und Feiertagen im Kanton St.Gallen, dürfen keine handwerklichen oder lärmenden Arbeiten mehr ausgeführt werden, ebenso mittags von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr.
- Art. 13** Der Mieter hat kein Recht, auf dem Campingplatz ein Gewerbe zu betreiben.
Art. 13a) Der Camper ist nicht berechtigt, das Mietobjekt als 1. Wohnsitz zu nutzen. Es ist zwingend notwendig, eine gemeldete Wohnsitzadresse vorzuweisen.
- Art. 14** Radio- und Fernsehapparate sind so einzustellen, dass die Nachbarn dadurch nicht gestört werden. Unterhaltungen, auch im Freien, haben ebenfalls in gedämpfter Art zu erfolgen. Ab abends 22.00 Uhr bis morgens 07.00 Uhr ist strikte Nachtruhe einzuhalten. Auch ist in dieser Zeit jegliches Befahren des gesamten Campingareals, mit Fahrzeugen aller Art, untersagt.
Auf dem ganzen Campingareal darf nur im **Schrittempo** gefahren werden. Das Befahren des Areals mit Motorrädern und Mofas ist verboten.
- Art. 15** Im Winter sind die Fahrzeuge abends direkt unterhalb des Hotels Talstation, möglichst beieinander, zu parkieren, damit eine entsprechende Schneeräumung gewährleistet werden kann. Auch sind die Fahrzeughalter gebeten, die Fahrzeuge auf Verlangen des Platzwartes entsprechend umzuparkieren.
Für Schäden durch die Schneeräumung lehnt der Vermieter jede Haftung ab.
Das Parkieren auf der Altschwandstrasse und vor den Garagen der Sesselbahn, sowie in den Einfahrten zu den einzelnen Plätzen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung wird das Fahrzeug auf Kosten des Halters abgeschleppt. (Gilt auch für Gäste und Besucher!)

Gäste und Besucher des Mieters müssen ihre Fahrzeuge auf den offiziellen Parkplätzen parkieren.

- Art. 16** Damit Sie an verkehrsreichen Tagen im Sommer und Winter freie Zufahrt haben, können Sie auf dem Betriebsbüro einen entsprechenden Ausweis beziehen.
- Art. 17** Für Risiken wie: Feuer, Einbruch/Diebstahl, Glas- und Elementarschäden, Personen- oder Sachschäden Dritter hat sich der Mieter selbst zu versichern. Die Vermieterin ist für eventuelle Schäden nicht verantwortlich.
- Art. 18** Eine periodische Gaskontrolle ist obligatorisch und muss alle 3 Jahre durchgeführt werden. Die Kontroll-Vignette ist gut sichtbar am Wohnwagen anzubringen. Auskunft über die konzessionierten Caravan-Controlservice-Firmen erhalten Sie im Betriebsbüro der Sportbahnen Atzmännig.
- Art. 19** Adress- und Namensänderung des Mieters müssen innert 10 Tagen auf dem Betriebsbüro gemeldet werden.
- Art. 20** Der Mieter ist verantwortlich, dass auch seine Familie und Gäste sich strikte an dieses Reglement halten.
- Art. 21** Wer gegen dieses Reglement verstösst, wird fristlos vom Platz verwiesen.
- Art. 22** Der Mieter darf den Mietvertrag weder ganz noch teilweise abtreten. Die Untermiete ist ebenfalls verboten. Ebenso das Aufstellen von Camping-Bussen oder Zelten. Diese können, nach Anmeldung auf dem Betriebsbüro und nach Bezahlen der einschlägigen Übernachtungsgebühren, auf einem vom Platzwart zugewiesenen Platz abgestellt, resp. aufgestellt werden.
- Art. 23** Bei Auflösung des Mietvertrages hat jeder Mieter die Pflicht, den ursprünglichen Zustand seiner Parzelle wieder herzustellen.
- Art. 24** Als Gerichtsstand in allfälligen Streitigkeiten gilt das Bezirksgericht See.

Dieses Reglement ist in 2 Exemplaren ausgestellt, davon je eines für jede Partei.

Der Mieter:

Die Vermieterin:
Sportbahnen Atzmännig AG
8638 Goldingen

.....

.....

8638 Goldingen, Mai 2017